



SACHSEN-ANHALT

Ministerium der Finanzen

Ministerium der Finanzen des Landes Sachsen-Anhalt •
Postfach 37 61 • 39012 Magdeburg

An die Koordinatorinnen und
Koordinatoren EFRE/ESF der zuständigen
Ressorts zur Weiterleitung an die
Zwischengeschalteten Stellen

Per E-Mail

EU-Verwaltungsbehörde
für die ESI-Fonds –
EU-VB EFRE/ESF

Europäische Struktur- und Investitionsfonds (ESIF) 2014-2020

Erlass des Ministeriums der Finanzen (EU-Verwaltungsbehörde für die ESI-Fonds) zur Einführung des eCohesion-Portals für die elektronische Kommunikation mit den Begünstigten

Magdeburg, 18.12.2017

Ihr Zeichen/ Ihre Nachricht vom:

Mein Zeichen: EUVB-46806-1-14-
20_Erlass_eCohesion

bearbeitet von:
Yvonne Lehm

Tel.: (0391) 567-1473

Sehr geehrte Damen und Herren,

zur Umsetzung der Anforderungen aus Artikel 122 Absatz 3 Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 in Verbindung mit Artikel 8 ff. Verordnung (EU) Nr. 1011/2014 wird das eCohesion-Portal des Landes Sachsen-Anhalt eingesetzt. Das eCohesion-Portal kann ab sofort von den Begünstigten und den Zwischengeschalteten Stellen genutzt werden.

Das eCohesion-Portal dient der Kommunikation und dem Austausch von Dokumenten zwischen den Begünstigten und ihren bewilligenden Stellen. Durch die Nutzung des eCohesion-Portals wird keine elektronische Akte im Sinne der Aktenordnung für die unmittelbare Landesverwaltung Sachsen-Anhalt (AktO) angelegt. Sofern es sich bei den über das eCohesion-Portal ausgetauschten Informationen und Dokumenten um solche mit Aktenrelevanz handelt, sind diese auszudrucken und zur (Papier-) Akte bzw. in elektronischer Form in die elektronische Akte zu übernehmen (vgl. § 9 und § 10 AktO).

Editharing 40 · 39108 Magdeburg
Tel.: (0391) 567-01
Fax: (0391) 567-1195
E-Mail:
poststelle.mf@sachsen-anhalt.de

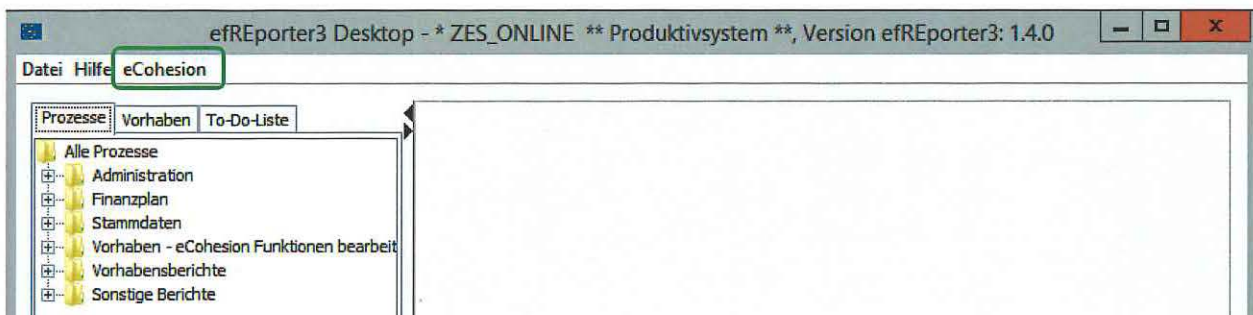
Zugang zum eCohesion-Portal

Begünstigte erreichen das eCohesion-Portal über den Link:

<https://www.efoerderung.sachsen-anhalt.de>.

Landeshauptkasse Sachsen-Anhalt
Deutsche Bundesbank
Filiale Magdeburg
BIC MARKDEF1810
IBAN DE21810000000081001500

Der Zugang für die EU-Behörden des Landes Sachsen-Anhalt und die Zwischengeschalteten Stellen ist in Abhängigkeit von den Nutzerzugriffsrechten auf den efREporter3 geregelt. Sofern die jeweiligen Stellen über Nutzerzugriffsrechte des efREporter3 verfügen, erfolgt der Zugang über die Menüleiste im efREporter3. Nutzer mit nur lesenden Zugriffsrechten können im eCohesion-Portal ebenfalls nur lesende Prozesse ausführen. Beschränken sich die Nutzerzugriffsrechte auf bestimmte Finanzplanebenen, setzt sich dies im eCohesion-Portal fort. Es können nur Vorhaben (und die dazugehörige Kommunikation) von Finanzplanebenen eingesehen bzw. bearbeitet werden, für die auch im efREporter3 entsprechende Zugriffsrechte eingerichtet sind.



Zwischengeschaltete Stellen ohne Nutzerzugriffsrechte auf den efREporter3 nutzen für ihre Kommunikation bzw. den Dokumentenaustausch ihre jeweiligen an das eCohesion-Portal angebotenen IT-Systeme (z. B. epos@ib).

Nutzung des eCohesion-Portals

Die Nutzung des eCohesion-Portals durch Begünstigte erfolgt auf freiwilliger Basis und wird daher nicht verbindlich vorgegeben. Entscheidet sich ein Begünstigter für die Verwendung des eCohesion-Portals und erfüllt die Voraussetzungen (Registrierung im eCohesion-Portal, Vorlage einer vollständig ausgefüllten und unterschriebenen eCohesion-Erklärung), sind die EU-Behörden und deren Zwischengeschaltete Stellen verpflichtet, ihre Kommunikation und den Austausch von Dokumenten mit dem Begünstigten über das eCohesion-Portal elektronisch vorzunehmen.

Die Teilnahme am eCohesion-Verfahren setzt voraus, dass der Antragstellende oder Begünstigte sich im eCohesion-Portal zunächst registriert. Registrieren können sich ausschließlich natürliche Personen, welche dann namens bzw. im Auftrag der Antragstellenden / Begünstigten das eCohesion-Portal nutzen (eCohesion-Nutzende).

Nach erfolgreicher Registrierung kann der eCohesion-Nutzende über das Formularcenter des eCohesion-Portals eine bereits mit seiner eCohesion-ID vorausgefüllte eCohesion-Erklärung abrufen. Diese eCohesion-Erklärung müssen der Antragstellende / Begünstigte und der eCohesion-Nutzende vollständig ausfüllen, unterschreiben und an die für das entsprechende Vorhaben zuständige bewilligende Stelle übersenden.

Da der Status des Begünstigten erst durch die Genehmigung eines Vorhabens (z. B. Bewilligung, Vertrag, Zuweisung) erreicht wird, ist eine Kommunikation über das eCohesion-Portal erst ab dem Projektstatus „BB – Vorhaben genehmigt“ im efREporter3 möglich. Bis zum Statuswechsel im efREporter3 sind das Vorhaben und Dokumente bzw. Formulare zu den Richtlinien bzw. Förderprogrammen im eCohesion-Portal nicht sichtbar. Das eCohesion-Portal ist auch für Reservevorhaben, die im efREporter3 eingetragen sind, nutzbar.

Der Status des Begünstigten geht verloren, wenn ein Vorhaben vollständig widerrufen oder zurückgenommen bzw. nach abschließender Prüfung (einschließlich Zweckbindungsfristen) vollständig abgeschlossen wird. Sollte ein Vorhaben aus dem efREporter3 ausgebucht werden, verliert der Empfänger der Fördermittel ebenfalls seinen Status als Begünstigter im Sinne des Artikel 2 Nr. 10 Verordnung (EU) Nr. 1303/2013. Eine Kommunikation über das eCohesion-Portal erfolgt ab diesem Zeitpunkt des Statusverlustes nicht mehr. Die Begünstigten sind in geeigneter Weise darüber zu informieren.

Die Nutzungsbedingungen zum eCohesion-Portal (siehe Anlage) sind von allen Nutzern (Begünstigte, EU-Behörden und Zwischengeschaltete Stellen) zu beachten. Jeder festgestellte oder angezeigte Verlust / Diebstahl (bspw. der Zugangsdaten), missbräuchliche Verwendung oder sonstige nicht autorisierte Nutzung ist unverzüglich der EU-VB EFRE/ESF zu melden.

Vorhaben, die kumuliert im efREporter3 erfasst werden (Sammelvorhaben), können nicht am eCohesion-Verfahren teilnehmen.

Verbindung von Vorhaben mit dem eCohesion-Portal / dem eCohesion-Nutzenden

Erklärt ein Antragsteller / potentieller Begünstigter im Rahmen des Antragsverfahrens die Teilnahme am eCohesion-Verfahren, muss im efREporter3 bzw. dem an das eCohesion-Portal angebundenen IT-System spätestens im Zuge der Genehmigung des Vorhabens die eCohesion-ID am Vorhaben durch die datenerfassende Stelle erfasst werden. Erklärt ein Begünstigter erst nach Genehmigung seines Vorhabens die Teilnahme am eCohesion-Verfahren, ist die eCohesion-ID unverzüglich durch die datenerfassende Stelle am Vorhaben zu erfassen. Dies erfolgt bei Direkterfassung im efREporter3 über den Prozess „eCohesion-ID am Vorhaben bearbeiten“. Es ist in diesem Zusammenhang von der bewilligenden Stelle zu prüfen, ob aufgrund der eCohesion-Nutzung eine Änderung der Genehmigung (Zuwendungsbescheid / Vertrag / Zuweisung) erfolgen muss.

Sollte die eCohesion-Erklärung unvollständig oder verändert sein bzw. nicht der vorgegebenen Form entsprechen, ist eine Nutzung des eCohesion-Portals für den Begünstigten nicht möglich. Die eCohesion-ID ist in diesen Fällen nicht im efREporter3 bzw. in dem an das eCohesion-Portal angebundenen IT-System zu erfassen.

Die Teilnahme am eCohesion-Verfahren kann immer nur für ein Vorhaben erklärt werden. Wünscht ein Begünstigter die Teilnahme am eCohesion-Verfahren für mehrere Vorhaben, ist für jedes Vorhaben eine eigene eCohesion-Erklärung einzureichen.

Sollten sich die vom Begünstigten in der eCohesion-Erklärung angegebenen Daten ändern, ist der Begünstigte verpflichtet, eine eCohesion-Erklärung mit den aktuellen Daten auszufüllen, zu unterschreiben und der zuständigen bewilligenden Stelle zu übersenden.

Wurde das Vorhaben im efREporter3 bzw. dem in dem an das eCohesion-Portal angebundene IT-System genehmigt und die eCohesion-ID am Vorhaben erfasst, können ab diesem Zeitpunkt die Kommunikation und der Dokumentenaustausch über das eCohesion-Portal erfolgen.

Die Zwischengeschalteten Stellen müssen ab diesem Zeitpunkt sicherstellen, dass im eCohesion-Portal eingegangene Mitteilungen der Begünstigten zeitnah abgefragt werden und die Kommunikation mit dem Begünstigten über das eCohesion-Portal erfolgt. Auf die Besonderheiten bezüglich der ggf. erforderlichen Schriftform (s. u.) wird besonders hingewiesen. Insbesondere Dokumente, die aufgrund eines Schriftformerfordernisses parallel im eCohesion-Portal und per Post bzw. Zustelldienst an den Begünstigten zu versenden sind, sind unverzüglich im eCohesion-Portal hochzuladen und abzusenden.

Stellvertretung

Jeder eCohesion-Nutzende kann für jedes einzelne Vorhaben im eCohesion-Portal eine Stellvertretung einrichten. Aus dieser Stellvertretung ergibt sich keine Bevollmächtigung oder sonstige Vertretungsberechtigung für Erklärungen und Angaben, die außerhalb des eCohesion-Portals, insbesondere in schriftlicher Form an die zuständige bewilligende Stelle übermittelt werden. Jegliche sonstige Bevollmächtigungen, Vertretungs- oder Unterschriftsberechtigungen, die der zuständigen bewilligenden Stelle außerhalb dieses Formulars mitgeteilt worden sind oder künftig mitgeteilt werden, gelten nicht für die Nutzung des eCohesion-Portals. Dies betrifft auch Mitteilungen über eine Beschränkung oder einen Widerruf einer Vollmacht oder sonstige Änderungen einer Vertretungs- oder Unterschriftsberechtigung.

Für eine Bevollmächtigung und den Nachweis einer sonstigen Vertretungs- oder Unterschriftsberechtigung für das Verfahren außerhalb des eCohesion-Portals sind ggf. Angaben und Erklärungen auf den hierfür vorgesehenen Formularen der zuständigen bewilligenden Stelle maßgeblich.

Über die Stellvertretung im eCohesion-Portal kann der Begünstigte sicherstellen, dass im Falle von Abwesenheit etc. weiterhin eingegangene Mitteilungen zeitnah abgefragt und die Kommunikation über das eCohesion-Portal aufrechterhalten werden kann.

Für die Einrichtung einer Stellvertretung im eCohesion-Portal muss die stellvertretende Person ebenfalls im eCohesion-Portal registriert sein und die eCohesion-ID dem Begünstigten bzw. eCohesion-Nutzenden zur Kenntnis geben. Dieser kann dann vorhabenbezogen (je Vorhaben eine Stellvertretung) mittels der eCohesion-ID der stellvertretenden Person die Stellvertretung im eCohesion-Portal einrichten. Erläuterungen und Darstellungen zu der Funktion „Stellvertretung verwalten“ können die Begünstigten und eCohesion-Nutzenden der Kurzanleitung für Nutzer (siehe Anlage) entnehmen.

Schriftform

Handelt es sich bei den über das eCohesion-Portal zu versendenden Dokumenten um solche, die einem Schriftformerfordernis unterliegen, ersetzt das eCohesion-Portal nicht die erforderliche Schriftform. Ist zudem für einen Bescheid oder ein anderes behördliches Schreiben der rechtsichere Zugang für dessen Wirksamkeit von Belang, ist weiterhin die schriftliche Form maßgeblich. In diesen Fällen sind bis auf weiteres die Dokumente parallel im eCohesion-Portal und per Post bzw. Zustelldienst an den Begünstigten zu versenden. Hinsichtlich der vom Begünstigten übermittelten Daten und Dokumente sowie der dazugehörigen Regelungen in der Genehmigung wird auf den Erlass des Ministeriums der Finanzen, EU-VB EFRE/ESF zu den Textbausteinen für Anträge und Bescheide (Punkt 14 des Arbeitspapiers) in der jeweils geltenden Fassung verwiesen.

Die vom Begünstigten im eCohesion-Portal übermittelten Informationen und Dokumente werden als Belege anerkannt. Insofern wird eine Ausnahme von dem sich aus den VV/VV-Gk zu § 44 LHO LSA ergebenden Schriftformerfordernis zugelassen. Der Nachweis der Übereinstimmung der elektronisch übersandten Dokumente mit den Originalen ist jedoch zu jeder Zeit vom Begünstigten zu gewährleisten.

Nach Artikel 8 Abs. 2 Verordnung (EU) Nr. 1011/2014 dürfen Originalbelege von Begünstigten, die das eCohesion-Portal nutzen, nur in Ausnahmefällen nach einer Risikoanalyse angefordert werden. Die bewilligende Stelle ist daher bei Nutzung des eCohesion-Portals nach Artikel 125 Abs. 5 Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 verpflichtet, geeignete Maßnahmen (Risikoanalyse, geeignetes Stichprobenverfahren, angemessener Umfang an Vor-Ort-Überprüfungen) zu treffen, die das Vorliegen der Originale sicherstellen.

Formularcenter

Im Formularcenter des eCohesion-Portals werden allgemeine und spezifische Formulare, Vordrucke, Hinweise und ähnliche Dokumente bereitgestellt. Dazu zählen insbesondere:

- Übersicht über fachliche Ansprechpartner/innen, Kontaktdaten
- Vordrucke (z. B. für Auszahlungsanträge, Sachberichte, Teilnehmenden-Fragebögen)
- Muster für vorhabenbezogene Dokumente (z. B. Vereinbarungen, Konzepte)

- veröffentlichte Richtlinien, Leitfäden, Handbücher, Merkblätter etc.
- vorhabenbezogene Publikationen (z. B. Flyer, Plakate, Broschüren)

Die zu veröffentlichenden Dokumente sind je Richtlinie bzw. Förderprogramm in elektronischer Form von den zwischengeschalteten Stellen zusammenzustellen (zip-Ordner).

Diese Dateien werden im eCohesion-Portal strukturiert hinterlegt. Die Struktur baut sich wie folgt auf:

- Richtlinie bzw. Förderprogramm (einschließlich kurzer Beschreibung)
- Arbeitsschritt (einschließlich kurzer Beschreibung)
- Abrufbares Formular bzw. Dokument (einschließlich kurzer Beschreibung)

Die EU-VB EFRE/ESF und die Zwischengeschalteten Stellen haben bereits ihre Zuarbeiten geleistet, Strukturen festgelegt und die entsprechenden Dateien zur Verfügung gestellt. Die regelmäßige Kontrolle, ob die eingerichteten Strukturen und Dateien noch vollständig, aktuell und korrekt sind, obliegt den jeweils zuständigen bereitstellenden Stellen. Die einzurichtende Struktur sowie die einzustellenden Dateien sind in der beiliegenden Übersicht aufzuführen. Spätere Änderungen wie Hinzufügen / Ändern / Löschen von Richtlinien bzw. Förderprogrammen, Umstellung der Struktur, Hinzufügen / Austauschen / Löschen von Dateien etc. sind ebenfalls durch die zwischengeschalteten Stellen mittels dieser Übersicht gegenüber der EU-VB EFRE/ESF mitzuteilen und sichtbar zu kennzeichnen.

In begründeten Einzelfällen kann es in Abstimmung mit der EU-VB EFRE/ESF sinnvoll sein, auf das Einstellen von umfangreichen Formularen zu verzichten. Unabhängig davon ist jedoch in jedem Fall die Struktur in einfachster Form festzulegen und zumindest ein Dokument mit Angaben zum Ansprechpartner (einschließlich Kontaktdaten) bereitzustellen. Dieser Ansprechpartner bzw. dessen E-Mail Adresse muss nicht zwingend identisch mit der innerhalb der Struktur angegebenen Benachrichtigungsadresse sein.

Die Benachrichtigungsadresse ist technisch im eCohesion-Portal hinterlegt, jedoch für die eCohesion-Nutzenden nicht sicht- bzw. erkennbar. Sobald Mitteilungen von Begünstigten zu deren Vorhaben eingehen, wird automatisch an die je Richtlinie bzw. Förderprogramm eingerichtete Benachrichtigungsadresse eine E-Mail mit der Information über die eingegangene Mitteilung versandt. Darüber hinaus wird eine weitere E-Mail an die Benachrichtigungsadresse versandt, wenn eingegangene Mitteilungen über einen längeren Zeitraum (14 Kalendertage) ungelesen oder als ungelesen markiert bleiben.

Alle Meldungen zur Einrichtung, Änderung oder Löschung von Strukturen und Dateien des Formularcenters sowie Fragen dazu senden Sie bitte an die EU-VB EFRE/ESF an yvonne.lehm@sachsen-anhalt.de (bitte auch cc an: willi.herschelmann@sachsen-anhalt.de).

Prüfungen

Die Nutzungsrechte der prüfenden Stellen (z. B. EU-Prüfbehörde) beschränken sich auf lesende Zugriffe. Eingegangene und versandte Mitteilungen der zu prüfenden Vorhaben können also geöffnet und gelesen werden. Anhänge der Mitteilungen können ebenfalls eingesehen und heruntergeladen werden. Dadurch wird diese Mitteilung jedoch nicht als gelesen markiert.

Sofern eine Kommunikation der prüfenden Stellen mit den Begünstigten erfolgen soll, muss dieses über die zwischengeschalteten Stellen im eCohesion-Portal erfolgen. Die zwischengeschalteten Stellen müssen Nachrichten an die oder von den prüfenden Stellen zeitnah dem Adressaten weiterleiten bzw. diesen informieren.

Kurzanleitungen

Um den zwischengeschalteten Stellen und den Begünstigten die praktische Handhabung des eCohesion-Portals zu veranschaulichen, stehen die beiden anliegenden Kurzanleitungen für Nutzende (Begünstigte) und Behördennutzende zur Verfügung. Die Anleitungen enthalten vor allem nutzungs- und anwendungsorientierte Beschreibungen des eCohesion-Portals und dessen Funktionen. Sie sind über das Formularcenter des eCohesion-Portals sowie im Bereich Dokumentation des efREporter3 abrufbar.

Der Erlass tritt am 19.12.2017 in Kraft.

Mit freundlichen Grüßen



Thorsten Kroll

(Leiter der EU-VB EFRE/ESF)

Anlagen:

- Formular eCohesion-Erklärung
- Nutzungsbedingungen
- Übersicht für Struktur und Formulare
- Kurzanleitung für Nutzende (Begünstigte) vom 18.12.2017
- Kurzanleitung für Behördennutzende vom 18.12.2017